

Kurz-Interpretationshilfe zur Corona-Verordnung Gaststätten (CoronaVO Gaststätten)

Sehr geehrte Gaststättenbetreiber!

Die Vorgaben der CoronaVO Gaststätten sollten überall in Baden-Württemberg nach den gleichen Grundsätzen umgesetzt werden. Die häufigsten Fragenkomplexe wurden zusammengetragen und bewertet:

1. Handelt es sich bei Speisewirtschaften um öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raum?

Diese Frage spielt bei der Bewertung von Sachverhalten nach der CoronaVO Gaststätten auf den ersten Blick keine Rolle – wohl aber im Detail. So übernimmt § 2 Abs. 1 der CoronaVO Gaststätten den Abstand von 1,5 Metern aus der CoronaVO, „soweit die CoronaVO nichts anderes zulässt“. Diese lässt Ausnahmen zu, die sich jedoch nach „öffentlichem Raum“ und „außerhalb des öffentlichen Raumes“ unterscheiden.

Das Sozialministerium, das Wirtschaftsministerium und das Innenministerium haben den Begriff „öffentlichen Raum“ gemeinsam wie folgt definiert: „Öffentlicher Raum ist der für eine unbestimmte allgemeine Menschenmenge frei zugängliche Raum. Dieser kann damit auch private Fläche wie Parkplätze und Räumlichkeiten, z. B. in Einkaufspassagen mitumfassen.“

Auf der Basis dieser Definition zählen Gaststätten aus der Sicht des Gemeindetages Baden-Württemberg zum öffentlichen Raum – allerdings sind Ausnahmen denkbar: Findet in der Gaststätte oder in einem Raum eine „geschlossene Gesellschaft“ statt, ist die Gaststätte bzw. dieser Raum für diese Veranstaltung kein öffentlicher Raum im Sinne von § 3 Abs. 1 CoronaVO mehr.

2. Wie viele Personen dürfen an einem Tisch Platz nehmen?

Eine zahlenmäßige Obergrenze gibt die CoronaVO Gaststätten nicht vor. Maßgeblich ist § 3 Abs. 1, wonach ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist, soweit die CoronaVO nichts anderes zulässt. Ausnahmen ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO für „Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts“, denn nur „zu anderen Personen“ ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Der Wirt hat somit abzuklären, in welchem Verhältnis die Gäste zueinander stehen: Greift die Ausnahme des § 3 Abs. 1 Satz 1 CoronaVO, so genügt die „normale Alltagsbestuhlung“; handelt es sich dagegen um Fremde („andere Personen“), die am gleichen Tisch sitzen, muss zwischen diesen der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

3. Wie bemisst sich die Abstandsregelung der Tische nach § 3 Abs. 3 CoronaVO Gaststätten und wie definiert sich ein „ausreichender Schutzabstand“?

Wegen des Abstandsgebots zwischen Personen (§ 3 Abs. 1 Corona-VO Gaststätten) müssen die üblichen Sitzabstände so bemessen sein, dass ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Privilegiert sind nur die in der Öffentlichkeit zulässigen Ansammlungen (§ 3 Abs. 1 CoronaVO). Das Abstandsgebot zwischen den Tischen (§ 3 Abs. 3 CoronaVO Gaststätten) greift folglich nur, wenn die Kopfbenden nicht besetzt sind. Der „ausreichende Schutzabstand“ bezieht sich auf den Abstand zwischen Sitzplätzen und Verkehrswegen bzw. zwischen unbesetzten Kopfbenden und Verkehrswegen; es gilt gemäß § 3 Abs. 1 CoronaVO Gaststätten grundsätzlich der Abstand von 1,5 Metern. *(Diese Fragestellung befindet sich aktuell beim Wirtschaftsministerium zur Prüfung!)*

4. Welche Regelungen hinsichtlich der Öffnungszeiten sind anzuwenden?

Weder die CoronaVO Gaststätten noch die CoronaVO beinhalten hierzu einschlägige Vorschriften, insofern sind die sonstigen anzuwenden Rechtsvorschriften (Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung, ggf. örtliche Sperrzeitenverordnung oder im Einzelfall festgesetzte Sperrzeit) anzuwenden.

5. Was passiert, wenn Kunden Ihre Daten entsprechend § 2 Abs. 3 CoronaVO Gaststätten nicht preisgeben?

Ob die Datenerhebung nach § 2 Abs. 3 CoronaVO Gaststätten verpflichtend ist, kann in beide Richtungen ausgelegt werden. Letztlich geht es um eine Entscheidung, ob die Maßnahme dem Schutz des Einzelnen oder dem Schutz der Allgemeinheit – Nachvollziehen von Infektionsketten – dient. Der Gemeindegtag Baden-Württemberg tendiert zu letzterem, was die Folge hat, dass Wirte diese Listen führen müssen und Gäste – da die CoronaVO Gaststätten gemäß § 1 ausdrücklich auch für diese gilt – ohne ihre Zustimmung zur Eintragung auch nicht bewirtet werden dürften.

6. Dürfen Familienfest in Speisewirtschaften abgehalten werden?

Es gelten die Vorgaben der CoronaVO und der CoronaVO Gaststätten – vgl. Ausführungen unter Ziffer 1 und Ziffer 2. Sollte die Feier in Form einer „geschlossenen Gesellschaft“ stattfinden, ist die Gaststätte für diese Veranstaltung kein öffentlicher Raum im Sinne von § 3 Abs. 1 CoronaVO mehr; wer „zugelassen“ werden kann bestimmt sich dann vielmehr nach § 3 Abs. 2 CoronaVO.

7. Wer kontrolliert die Einhaltung?

Die Kontrolle obliegt den Ordnungsbehörden und dem Polizeivollzugsdienst sowie hinsichtlich des Arbeitsschutzes der Gewerbeaufsicht.

Im Übrigen hat der Dehoga für seine Mitglieder eine FAQ-Liste erstellt, die ebenfalls weitergehende Informationen beinhaltet: <https://www.dehogabw.de/index.php?id=3201>

Mit der Bitte um Beachtung und entsprechender Umsetzung!

Ihre Ordnungsbehörde
Gemeindeverwaltung Jagsthausen